

machte sich nötig gegenüber dem Umsichgreifen<sup>1</sup> des Seeräuberwesens, das seine hauptsächlichsten Stützpunkte in dem zerklüfteten Rifgebirge am mediterranen Nordufer Marokkos und in der Hafenstadt Saale an der Mündung des Bu Regreg<sup>2</sup> in den Ozean hatte. Wenn auch trotz aller Schwierigkeiten die Handelsbeziehungen nicht gänzlich ruhten<sup>3</sup>, so war unter diesen Umständen an eine Ansiedlung im Lande nicht zu denken, ja eine solche war sogar von einigen europäischen Regierungen für ihre Untertanen verboten<sup>4</sup>. Die an einigen Stellen der ausgedehnten Küste angelegten festen Plätze, die ohne Hinterland waren, können für die Frage des Grunderwerbs, der hier nicht zur normalen Ausnützung gelangen konnte, außer Betracht bleiben. Bei allem Niedergang des Handelsverkehrs erlitten indessen die politischen Beziehungen nur geringe Unterbrechung. So dürfte Frankreich der erste europäische Staat gewesen sein, der gegen Mitte des 16. Jahrhunderts sich offiziell mit dem Sultan Abd el Malek<sup>5</sup> in Verbindung gesetzt hat<sup>6</sup>. Im Jahre 1577 erlangte der König Heinrich III. von Frankreich vom Sultan die Berechtigung zur Ernennung eines Konsuls<sup>7</sup> in Sale. Bald darauf, im Jahre 1585, knüpfte auch England offiziell mit Ahmed V.<sup>8</sup> an und erwirkte ein Edikt, demzufolge es verboten war, englische Untertanen zu belästigen oder zu Sklaven zu machen<sup>9</sup>. Die Holländer, deren Seemacht zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufzublühen begann, unterzeichneten im Jahre 1610 einen Bündnisvertrag mit Mulai Sidan<sup>10,11</sup>. In allen diesen Übereinkommen handelt es sich neben der Festigung der kaufmännischen Beziehungen um die Frage des Loskaufs von Gefangenen der Seeräuber, worüber man mit dem Sultan offiziell verhandeln mußte<sup>12</sup>.

<sup>1</sup> Meakin S. 336 und Mas Latrie Rel. S. 483.

<sup>2</sup> Meakin S. 251 ff.

<sup>3</sup> Mas Latrie S. 482.

<sup>4</sup> *Revue du Monde Musulman*, Bd. 18, 1912, S. 37 und Amar: *L'organisation de la propriété foncière au Maroc*, Paris 1913, S. 91.

<sup>5</sup> Abd el Malek regierte von 1576—1578.

<sup>6</sup> Nach Piquet (S. 171) wurde 1533 mit dem Sultan von Marokko ein Abkommen getroffen, demzufolge französische Schiffe in den marokkanischen Häfen anlegen durften. Diercks: *Die Marokkofrage*, 1906, gibt dafür das Jahr 1536 an, S. 74.

<sup>7</sup> Meakin, a. a. O. S. 346, Piquet S. 171.

<sup>8</sup> 1578—1603.

<sup>9</sup> Meakin S. 381, 382, vgl. S. 122 und 336 ff.

<sup>10</sup> 1608—1627.

<sup>11</sup> Piquet S. 175.

<sup>12</sup> *ibid.* S. 172.